



15.075 Bundesgesetz über Tabakprodukte
Sitzung SGK-S vom 5. November 2020

Bericht 13: Auswirkungen auf die Tabakpflanze

1. Hintergrund

Dieser Bericht informiert über die Auswirkungen der Fassung des Ständerates auf die Schweizer Landwirtinnen und Landwirte, die Tabak herstellen. Weiter antwortet er auf die Frage nach den Möglichkeiten für Schweizer Landwirtinnen und Landwirte, die Tabak herstellen, auf eine andere Produktion umzustellen.

Das BAG hat das Bundesamt für Landwirtschaft konsultiert, um wie folgt zu antworten:

2. Auswirkungen des Entwurfs des Tabakproduktegesetzes (TabPG) in der Fassung des Ständerats auf Schweizer Landwirtinnen und Landwirte, die Tabak herstellen

Tabakanbau in der Schweiz

2019 bauten in der Schweiz 145 Betriebe auf einer Gesamtfläche von 398 Hektaren Tabak an. Seit über 25 Jahren ist die Zahl der Tabakanbaubetriebe konstant rückläufig. Mit der Zahl der Betriebe ist auch die Tabakanbaufläche von 724 Hektaren im Jahr 1996 auf 398 Hektaren im Jahr 2019 zurückgegangen. Die durchschnittliche Tabakanbaufläche pro Betrieb ist hingegen gestiegen und liegt seit 2015 bei etwa 2,75 Hektaren. Sie macht in der Regel rund 10 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Betriebe aus. Die Tabakernte schwankt je nach Witterungsverhältnissen und tendiert leicht nach unten. Sie belief sich in den vergangenen Jahren auf rund 1000 Tonnen, was einem Selbstversorgungsgrad der Schweiz von weniger als 5 Prozent entspricht. Aufgrund seiner Eigenschaften und der Nachfrage der Tabakfabrikanten in der Schweiz wird der inländische Tabak nicht ausschliesslich für den Schweizer Markt verwendet.

Die Unterstützung des inländischen Rohtabakverkaufs ist an den Verkauf von Zigaretten und Feinschnitttabak in der Schweiz gebunden. Die Hersteller und Importeure von Zigaretten- und Feinschnitttabak für den Schweizer Markt entrichten eine Abgabe von 0,13 Rappen pro Zigarette oder 1,73 Franken pro Kilogramm Feinschnitttabak an den Finanzierungsfonds Inlandtabak (SOTA). Dieser Fonds gleicht die Kosten aus, die sich insbesondere aus der Differenz zwischen den Preisen, die den Rohtabakproduzenten gezahlt werden, und den tieferen Verkaufspreisen an die Hersteller ergeben.

Auswirkungen der Fassung des Ständerats

Die Ständeratsversion des Gesetzesentwurfs von 2019 sieht zusätzliche Einschränkungen für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring vor (vgl. Art. 18 Abs. 1^{bis}, Art. 18a und 18b). Diese Einschränkungen könnten zu einem Rückgang des Verkaufs von Tabakprodukten in der Schweiz führen. Studien schätzen diesen Rückgang mit Horizont 2060 auf 2-12 Prozent. Der Rückgang würde sich auf den Betrag auswirken, der an den Finanzierungsfonds geht und den Schweizer Produzentinnen und Produzenten ausbezahlt wird. Angesichts des

stetigen Rückgangs der inländischen Tabakproduktion und in der Annahme, dass sich dieser Trend fortsetzt, dürfte die Version des Ständerats aber keine Auswirkungen auf den Betrag haben, den der einzelne Tabakanbaubetrieb erhält. Denn beim Finanzierungsfonds würden wegen des rückläufigen Verkaufs zwar weniger Gebühren eingehen, der pro Produzentin oder Produzent ausgezahlte Betrag würde aber wegen der sinkenden Anzahl Betriebe in der bisherigen Grössenordnung bleiben.

3. Möglichkeiten für Schweizer Landwirtinnen und Landwirte, die Tabak herstellen, auf eine andere Produktion umzustellen

Mit dem Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 hat der Bund die Ausrichtung der Landwirtschaftspolitik liberaler gestaltet. Er hat sich nach und nach aus den Märkten zurückgezogen und die Initiative und Verantwortung für die Produktion und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse den Akteuren in den Sektoren überlassen. Der Verwaltung sind keine Pläne des Tabaksektors für eine Umstellung auf eine andere Produktion bekannt. In der Interpellation [19.3637](#) Dobler «Kann sich der Bundesrat vorstellen, das System von Gebühren und Subventionen für den Tabakanbau zu überdenken?» wurde die Neuausrichtung der Unterstützung auf den Anbau anderer Pflanzen angesprochen. Die Antwort des Bundesrats auf die Interpellation gilt nach wie vor, insofern sich an der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation seither nichts geändert hat.